



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook, SPD

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Betrieb eines Recyclingzentrums in der Gemeinde Süsel

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit mehreren Jahren führen Staub, Lärm und Verschleppung von Abfällen durch Vögel zu Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern in der Umgebung des Recyclingzentrums am Bujendorfer Weg in der Gemeinde Süsel.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Recyclingzentrum in Süsel werden Anlagen zur Aufbereitung von Aschen, Bauschutt, Straßenkehrgut und Altholz sowie zur Kompostierung von Garten- und Parkabfällen und zur kurzzeitigen Lagerung von Abfällen betrieben. Die erste Anlage wurde 1988 genehmigt und errichtet.

1. Welche Vorgaben sind beim Betrieb des Recyclingzentrums hinsichtlich Staubvermeidung, Vermeidung von Lärmbelastung und der Vermeidung der Verschleppung von Abfällen durch Vögel zu erfüllen? Inwieweit werden diese Vorgaben nach Bewertung der Landesregierung umgesetzt?

Die entsprechenden Vorgaben sind durch Inhalts- und Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide des Landesamts für Umwelt ausführlich geregelt. Der Anlagebetrieb ist generell auf Werktage begrenzt. Zudem gibt es Festsetzungen zu Dauer und Zeitraum der einzelnen Tätigkeiten. Zur Schallminderung wurde eine Lärmschutzwand aufgelegt. Lärmintensive Aggregate (z.B. Bauschuttbrecher oder Schredder zur Grünabfallverarbeitung) dürfen nicht alle gleichzeitig betrieben werden. Betriebszeiten sind zu dokumentieren. Für die benachbarten Gebiete und für drei konkrete Immissionsorte wurden Schallimmissionsgrenzwerte sowie Immissionszusatzbelastungen festgesetzt.

Neben behördlich geforderten Messungen gab es weitere Kontrollen (siehe Antwort zu 2). Eine behördlich geforderte schalltechnische Abnahmemessung im Jahr 2019 hat ergeben, dass die genehmigten Grenzwerte unterschritten werden.

Bezüglich der Begrenzung der Staubentwicklung wurden Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgesetzt. Insbesondere sind Fallhöhen beim Materialabwurf auf maximal einen Meter zu begrenzen, zur Vermeidung sichtbarer Staubemissionen sind Halden bei Bedarf zu befeuchten, und befestigte Fahrwege und Lagerflächen sind arbeitstäglich zu reinigen, wenn sichtbare Staubemissionen zu erwarten sind. Zudem wurden Grenzwerte bezüglich der Staubdeposition festgesetzt. Die behördlich geforderte Immissionsmessung bezüglich Staub hat im Jahr 2019 ergeben, dass die ermittelten Staubimmissionen alle unterhalb der Beurteilungsmaßstäbe liegen.

Die Anlage zur kurzzeitigen Lagerung von Abfällen dient ausschließlich der Lagerung von Restabfällen aus der Regelabfuhr aus dem Entsorgungsgebiet des Zweckverbandes Ostholstein in Revisions- oder Stillstandszeiten des Müllheizkraftwerks Neustadt. Hier ist seitens des Betreibers durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen, dass es durch den Umschlag weder zu Verwehungen kommt, noch dass Tiere wie z.B. Krähen, Möwen oder Ratten angelockt werden. Seit Mai 2025 findet die Lagerung in einer Halle statt.

Das Landesamt für Umwelt prüft momentan eine Beschwerde über Lärm, Staub, Geruch und Möwen. Eine abschließende Bewertung liegt noch nicht vor.

2. Zu welchen Zeitpunkten fand in den vergangenen fünf Jahren eine Kontrolle der Vorgaben bzw. einzelner Vorgaben durch die Landesregierung bzw. den Kreis Ostholstein statt?

Die Einhaltung der immissionsseitigen Anforderungen wurde insbesondere durch die Immissionsprognose zu Staub (Oktober 2023) sowie eine Prognose zu Lärm (April 2023) gegenüber dem Landesamt für Umwelt (LfU) nachgewiesen. Bei einer Überwachung im April 2024 konnten in Hinblick auf Emissions- und Immissionsanforderungen keinerlei Mängel festgestellt werden. Im Mai 2025 wurde eine Anlassüberwachung durchgeführt. Informationen über eigenständig durchgeführte Kontrollen des Kreises Ostholstein liegen der Landesregierung nicht vor.

3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich einer möglichen zusätzlichen Lärmbelastung durch den Betrieb einer Pumpe auf dem Gelände seit dem vergangenen Sommer vor?

Ende März 2026 wurde Beschwerde gegen den Betrieb einer Pumpstation beim zuständigen Landesamt für Umwelt (LfU) eingereicht. Die Sachstandsermittlung dauert aktuell noch an.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich einer möglichen Veränderung der Lärmbelastung durch das Recyclingzentrum seit der Fertigstellung einer Lagerhalle für Biomüll vor?

Bei einer Anlassüberwachung im Mai 2025 wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Schallimmissionen eine Aktualisierung des Gutachtens erfolgen muss. Mit dem Anlagenbetreiber wurde deshalb eine Schallimmissionsmessung sowie eine angepasste Schallimmissionsprognose erörtert, um die Effekte der genehmigten und nachträglich errichteten Lagerhalle korrekt abbilden zu können. Die weitere Bewertung erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort Überprüfung Ende Mai 2026.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hinsichtlich der Ursache der von Anwohnerinnen und Anwohnern geschilderten Staubbelastung vor und hat eine Beprobung des Staubs stattgefunden? Falls ja: Mit welchem Ergebnis?

Gutachterlich wurde die Staubbelastung zuletzt im Jahr 2023 betrachtet. Zudem wurde 2019 eine behördlich geforderte Staubimmissionsmessung

durchgeführt, die eine monatliche Bestimmung des Staubniederschlages sowie daraus die Elemente Blei (Pb), Kupfer (Cu) und Zink (Zn) als Quartalsmischproben (drei Messmonate) je Messpunkt umfasste. Des Weiteren wurde an vier Messpunkten monatlich die Deposition von polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) erfasst. Die jeweiligen Beurteilungskriterien wurden im Beurteilungszeitraum an allen Messpunkten unterschritten. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Staub liegen somit nicht vor.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, inwieweit sich das Problem der Verschleppung von Abfällen durch Vögel seit dem Bau einer Lagerhalle für Biomüll verändert hat?

Ziel der Inbetriebnahme der Lagerhalle und der damit verbundenen „Wegnahme“ der Nahrungsquelle war es, die Belästigung der Anwohnenden durch Möwen zu verringern. Eine erneute Beschwerde von Ende März 2026 thematisiert weiterhin eine entsprechende Belästigung. Die Sachverhaltsermittlung hierzu ist noch nicht abgeschlossen und wird ebenso Ende Mai 2026 im Rahmen des Vor-Ort Termins fortgesetzt.